

Risiko für Gläubiger bleibt unvermindert hoch

Das bislang geltende Insolvenzanfechtungsrecht wurde im Februar dieses Jahres reformiert. Ziel der Neuregelung ist es, Rechtsunsicherheiten zu beseitigen. Dadurch sollen „unangebrachte Härten“ für Gläubiger vermieden werden. Die laut Bundesregierung „punktuelle Nachjustierung“ wird nach Einschätzung von Experten jedoch in vielen Bereichen kaum für Besserung sorgen.



Bundestag und Bundesrat haben die seit zwei Jahren kontrovers diskutierte Reform der Insolvenzanfechtung Mitte Februar verabschiedet, um Gläubigern mehr Rechtssicherheit zu geben und die ausufernden Rückzahlungsforderungen der Insolvenzverwalter zu stoppen. Trotz umfangreicher Änderungen bleibt das Anfechtungsrisiko für Gläubiger unvermindert hoch. „Die Verkürzung der Anfechtungsfrist von zehn auf vier Jahre, die Bevorzugung des unmittelbaren Leistungsaustausches und die Besserstellung bei Ratenzahlungen betreffen nur Einzelfälle. Die Reform wird für die überwiegende Zahl von Anfechtungen wirkungslos bleiben“, erklärt Anfechtungsrechtsexperte Dr. Olaf Hiebert, von der Wirtschaftskanzlei Buchalik Brömmekamp. Einzig die Neuregelung der Zinsen, die nun erst ab Eintritt des Verzuges zu zahlen sind, ist eine Entlastung für viele Gläubiger. Das Gesetz wird nach der Zustimmung des Bundesrates in Kürze in Kraft treten.

Das neue Recht gilt für alle Insolvenzverfahren, die nach diesem Zeitpunkt eröffnet werden. Für bis dahin eröffnete Verfahren gilt weiterhin das alte Recht. Ausnahme: Von der Zinsregelung profitieren alle Gläubiger.

Praxisuntauglich: Änderungen zu Anfechtungsfrist und Bargeschäft

Die Insolvenzverwalter werden von Gläubigern auch weiterhin sehr leicht Geld zurückfordern können, wenn Schuldner in der Vergangenheit unregelmäßig gezahlt haben. „Realität und Gesetz haben auch künftig nichts miteinander zu tun. Die verkürzte Anfechtungsfrist betreffen weiterhin rund 90 % der Verfahren. Auch das geänderte Bargeschäftsprivileg läuft ins Leere, da bei den meisten Geschäften kein unmittelbarer Leistungsaustausch stattfindet, der jetzt besser geschützt sein soll“, so

Rechtsanwalt Dr. Hiebert. Ein solcher als Bargeschäft bezeichneter Leistungsaustausch liegt nur vor, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung maximal 30 Tage liegen. Dass zwischen Warenlieferung oder Dienstleistung und der Bezahlung der Rechnung nur 30 Tage vergehen, ist aber branchenübergreifend absolut unüblich. Jeder Kredit, insbesondere der in der Wirtschaft so wichtige Lieferantenkredit führt zu einem Anfechtungsrisiko.

Besserstellung bei Ratenzahlungsvereinbarung hilft wenig

Nach der Reform sollen Ratenzahlungen oder andere Zahlungserleichterungen kein Indiz mehr dafür sein, dass der Gläubiger eine Zahlungsunfähigkeit seines Kunden kannte. Der Bundesgerichtshof und viele Gerichte hatten dies bisher anders gehandhabt. Für die Zukunft wird die Klarstellung im Gesetz kaum Auswirkungen bei Anfechtungsprozessen haben. „Derzeit werden Anfechtungen höchst selten allein auf Ratenzahlungen gestützt. Es sind immer alle Beweisanzeichen zu beachten, wenn geprüft wird, ob der Gläubiger bei der Zahlung wusste, dass der Schuldner zahlungsunfähig ist“, sagt Dr. Hiebert. Beweisanzeichen sind beispielsweise die verzögerte oder aber unvollständige Zahlung, eine Mahnung, die Drohung mit einem Anwalt oder einem Inkassodienstleister, Vollstreckung oder gerichtliche Schritte, die Beendigung der Geschäftsbeziehung oder eine negative Entwicklung der Gesamtverbindlichkeiten. Jedes einzelne Beweisanzeichen kann als Nachweis über die Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit genügen und eine Anfechtbarkeit begründen. Gläubiger seien auch künftig in der Hand der Richter, die entscheiden, ob ein oder mehrere Anzeichen ihrer Ansicht nach eine Kenntnis des Gläubigers anzeigen; Rechtssicherheit sehe anders aus, so Dr. Hiebert.

Das größere Problem als Ratenzahlungen sind häufig die Teilzahlungen, die zwischen Schuldner und Gläubiger nicht verabredet sind. Ferner machen vor allem die Geschäftsunterlagen des insolventen Unternehmens, die schleppe Zahlungen an Gläubiger belegen, und Forderungsanmeldungen der Gläubiger den Insolvenzverwalter erst auf mögliche Anfechtungsansprüche aufmerksam.

„Die Insolvenzanfechtung gegen Unternehmer wird durch das neue Gesetz in keiner Weise wirksam verhindert“, ist sich Dr. Hiebert sicher. Gläubiger sind weiterhin gezwungen, die Hilfe von spezialisierten Anwälten in Anspruch zu nehmen. Sie müssen in einem Verfahren die tatsächlichen Umstände des Einzelfalls bei Gericht vorgetragen. Nachteilig werden sich für die Gläubiger die noch unbekanntenen Rechtsbegriffe auswirken. „Anfechtungen »

Das Anfechtungsrisiko besteht unverändert fort

Handlungsempfehlungen für Gläubiger nach neuem Recht

Der Gläubiger sollte stets darauf achten, dass er die vereinbarte Leistung von seinem Vertragspartner erhält. Zahlungen von Dritten, z.B. Schwestergesellschaften, können sehr viel leichter angefochten werden. Ebenso Leistungen, die ursprünglich nicht vereinbart waren, z.B. die Übereignung von Maschinen anstelle der vereinbarten Bezahlung.

Grundsätzlich sind großzügige Zahlungsziele einzuräumen, damit dem Schuldner die fristgerechte Zahlung leichter fällt.

Kommt es zu verzögerten Zahlungen ist folgendes geboten:

- Der Gläubiger sollte keinen Druck gegenüber dem Vertragspartner ausüben, sondern rechtzeitig mit dem Schuldner Kontakt aufnehmen, um die Bezahlung der Rückstände im Wege einer Ratenzahlungsvereinbarung und die Bezahlung künftiger Leistungen zu besprechen. Nach neuem Recht ist der Abschluss einer Ratenzahlungsvereinbarung nicht mehr schädlich. Daher ist es besser mit dem Schuldner eine schriftlich fixierte Vereinbarung zu schließen, statt unregelmäßige oder verspätete Teilzahlungen hinzunehmen. Die Ratenzahlungsvereinbarung sollte so bemessen sein, dass der Schuldner sie auch erfüllen kann.
- Hält der Schuldner die Vereinbarung ein, kann das großzügige Zahlungsziel beibehalten und die Geschäftsbeziehung fortgesetzt werden. Sicherer ist es aber, auf Vorkasse umzustellen, um zwischen Leistung und Gegenleistung nicht mehr als 30 Tage vergehen zu lassen. Jede Kreditierung (auch Lieferantenkredit) ist zu unterlassen. Leistungen, die binnen maximal 30 Tagen ausgetauscht werden, können praktisch nicht mehr angefochten werden. Die Lösung ist für den Gläubiger sicherer, falls es doch zur Insolvenz kommt. Allerdings sind die meisten Schuldner auf Lieferantenkredite angewiesen.
- Der Gläubiger sollte prüfen, ob die Gesamtverbindlichkeiten durch die Zahlungen tatsächlich zurückgeführt werden.
- Der Gläubiger sollte dem Schuldner weder durch ausufernde Mahnungen noch mit Vollstreckungshandlungen, Inkassobüros oder Rechtsanwälten drohen; wer mit der Vollstreckung droht, muss auch vollstrecken; freiwillige Zahlungen des Schuldners sind ab diesem Zeitpunkt in aller Regel anfechtbar.
- Der Gläubiger sollte die Geschehnisse für seine Zwecke hinreichend dokumentieren, um den Sachverhalt auch Jahre später noch rekonstruieren zu können, da vor Gericht derjenige gewinnt, der etwas darlegen und beweisen kann.

» und Klagen werden noch deutlich zunehmen. Die neuen Rechtsbegriffe müssen erst durch die Gerichte ausgelegt werden und bieten dem Insolvenzverwalter enorm viel Interpretationsspielraum“, so Dr. Hiebert. Rechtsexperten erwarten vor allem Streit um die Begriffe „Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs“, Unlauterkeit und Zahlungserleichterung.

Zinsregelung als Trostpflaster

Immerhin eine Ungerechtigkeit wird beseitigt. Nach der Reform muss der Gläubiger erst Zinsen auf die Anfechtungsforderung zahlen, wenn er mit der Rückzahlung in Verzug ist. Bislang wurden bereits ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens Zinsen fällig, auch wenn der Gläubiger von dem Anspruch gar nichts wusste, da der Insolvenzverwalter erst bis zu drei Jahre später nach

Beratungsbedarf und Anfechtungsklagen werden zunehmen

Eröffnung zur Zahlung aufforderte. Diese Regelung gilt für alle Insolvenzverfahren, auch wenn diese vor Inkrafttreten der Reform eröffnet wurden. ■

Kontakt

Dr. Olaf Hiebert, Buchalik Brömmekamp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Düsseldorf,
olaf.hiebert@buchalik-broemmekamp.de,
T +49 211 82 89 77-268,
www.buchalik-broemmekamp.de

In Kürze: Was ändert sich durch die Reform?

- **Zinsen:** Der Gläubiger muss Zinsen auf den Anfechtungsanspruch erst ab Verzug zahlen.
Folge: Der Gläubiger schuldet erst Zinsen, wenn der Insolvenzverwalter ihn zur Zahlung aufgefordert hat und eine gesetzte Rückzahlungsfrist verstrichen ist.
- **Anfechtungsfrist:** In Fällen des Leistungsaustausches beträgt die Anfechtungsfrist vier statt zehn Jahre. Zahlungen, die mehr als vier Jahre vor dem Insolvenzantrag erfolgt sind, können nicht angefochten werden.
Ausnahme: Der Schuldner hat sein Vermögen mit Wissen des Gläubigers verschoben. Dann gilt weiterhin die Frist von zehn Jahren.
Problem: Die meisten Anfechtungen betreffen Zahlungen innerhalb der Frist von vier Jahren vor dem Insolvenzantrag.
Folge: Anfechtungsrisiko bleibt unverändert hoch.
- **Unmittelbarer Leistungsaustausch / Bargeschäft:** Ist der Leistungsaustausch unmittelbar, ist keine Anfechtung möglich (sog. Bargeschäftsprivileg).
Problem: Unmittelbar ist ein Leistungsaustausch nach ständiger Rechtsprechung nur, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung (z.B. Lieferung der Ware und Bezahlung derselben; Beratungsleistung und Bezahlung derselben) maximal 30 Tage liegen. In der Praxis ist es branchenübergreifend aber so, dass zwischen dem Leistungsaustausch mehr als 30 Tage liegen. Zwischen Lieferung der Ware und Erstellung sowie dem Versand der Rechnung vergeht Zeit. Die Zahlungsziele auf den Rechnungen selbst weisen häufig 30 Tage aus und werden in aller Regel ohnehin nicht eingehalten. Merke: Jede Kreditierung ist kein unmittelbarer Leistungsaustausch. Dies gilt insbesondere für den Lieferantenkredit.
Folge: Von dieser Besserstellung profitiert kaum ein Gläubiger. Sollte es doch einmal ein Gläubiger schaffen, ist die Zahlung ausnahmsweise dennoch anfechtbar, wenn der Schuldner mit Wissen des Gläubigers unlauter gehandelt hat. Wengleich die Gesetzesbegründung den Begriff präzisiert, ist Streit um die Voraussetzungen der Unlauterkeit vorprogrammiert.
- **Ratenzahlungsvereinbarung:** Die Vereinbarung einer Zahlungserleichterung zwischen Gläubiger und Schuldner – häufig durch Ratenzahlungsvereinbarung – ist kein Beweisanzeichen mehr.
Problem: Dieses, nicht aber die übrigen Beweisanzeichen, werden neutralisiert. Die Abgrenzung zwischen einer privilegierten Zahlungserleichterung und der bloßen Hinnahme von Teilzahlungen als Beweisanzeichen für die Kenntnis des Gläubigers ist in der Praxis zudem schwierig. Auch hier droht Streit. Folge: Verspätete oder unvollständige Zahlungen, Mahnungen, die Drohung mit Anwalt, Inkasso oder Vollstreckung, Kündigung, Lieferstopp, das Ansteigen der Verbindlichkeiten und vieles mehr weisen die Kenntnis des Gläubigers nach und ermöglichen die Anfechtung.
- **Eingetretene Zahlungsunfähigkeit:** Die Kenntnis des Gläubigers von drohender Zahlungsunfähigkeit reicht für eine Anfechtung nicht mehr aus, wenn Gläubiger und Schuldner Leistungen ausgetauscht haben, auf die der Gläubiger einen Anspruch hatte (sog. kongruente Deckung). Der Gläubiger muss von eingetretener Zahlungsunfähigkeit Kenntnis haben.
Problem: In der Praxis wurde ganz überwiegend immer die eingetretene Zahlungsunfähigkeit durch die Zahlungseinstellung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger nachgewiesen. Wer seine Zahlungen einstellt, von dem wird Zahlungsunfähigkeit vermutet (§ 17 Abs. 2 Satz 2 InsO).
Folge: Regelung greift nur in sehr seltenen Ausnahmefällen.
- **Fazit:** Die Reform löst das Problem nicht. Das Anfechtungsrisiko besteht unverändert fort.